

ORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 02/2007

Datum:	Dienstag, 19. Juni 2007
Zeit:	18.00 Uhr - 20.40 Uhr
Ort:	Hotel Beau-Site
Anwesend:	82 Personen, darunter die Gemeinderatsmitglieder: Christoph Bürgin, Gerold Biner, Thomas Abgottspon, Stefan Anthamatten, Anton Lauber, Ralph Schmid- halter und Walter Willisich
Fachpersonen:	Richard Stucky, Revisor Stany Andenmatten, lic. rer. pol. Caroline Feldmann-Perren, dipl. Arch. ETH SIA
Vorsitz:	Christoph Bürgin, Gemeindepräsident
Protokoll:	Werner Biner, Leiter Verwaltung-Stv.

BEGRÜSSUNG

Christoph Bürgin, Präsident

Der Gemeindepräsident heisst die Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen. Er dankt für das Interesse an den heutigen Themen und macht einen kleinen Rückblick über die positiv verlaufene Wintersaison 2006/2007.

TAGESORDNUNG UND FORMELLES

Christoph Bürgin, Präsident

Tagesordnung

1. Begrüssung
2. Formelles
3. Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2006
4. Berichterstattung der Revisionsstelle
5. Quartierplan/Reglement Howete
6. Friedhofreglement - Teilrevision
7. Naturgefahrenreglement
8. Varia

Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).

Formelles

Peter Bittel, Leiter Verwaltung

Feststellungen

- a) Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- b) Auflage: Die Reglementsentwürfe lagen im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform zur Einsichtnahme auf (Art. 14 GemG).
- c) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Willy Biner und Marcel Bellwald als Stimmzähler.

- d) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.
- e) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- f) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 GemG).
- g) Reglementsberatung: Die Reglementsentwürfe werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16, Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- h) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmengleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG). Im Falle von Stimmengleichheit bei der vorausscheidenden Gegenüberstellung mehrerer Versammlungsvorschläge entscheidet das Los.

Protokoll vom 26. April 2007

Peter Bittel, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der ausserordentlichen Urversammlung vom 26. April 2007 ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

GENEHMIGUNG DER VERWALTUNGSRECHNUNG 2006

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Einleitung

Das sehr erfreuliche Rechnungsergebnis kam vor allem durch erhöhte Steuereinnahmen zustande (+ CHF 3.24 Mio. gegenüber dem Budget 2006).

Ebenfalls zum positiven Resultat beigetragen haben Mehreinnahmen, welche durch die rege Bautätigkeit entstanden sind sowie die durch den erneuten Schuldenabbau und die allgemein günstigen Zinsen verminderten Kapitalkosten.

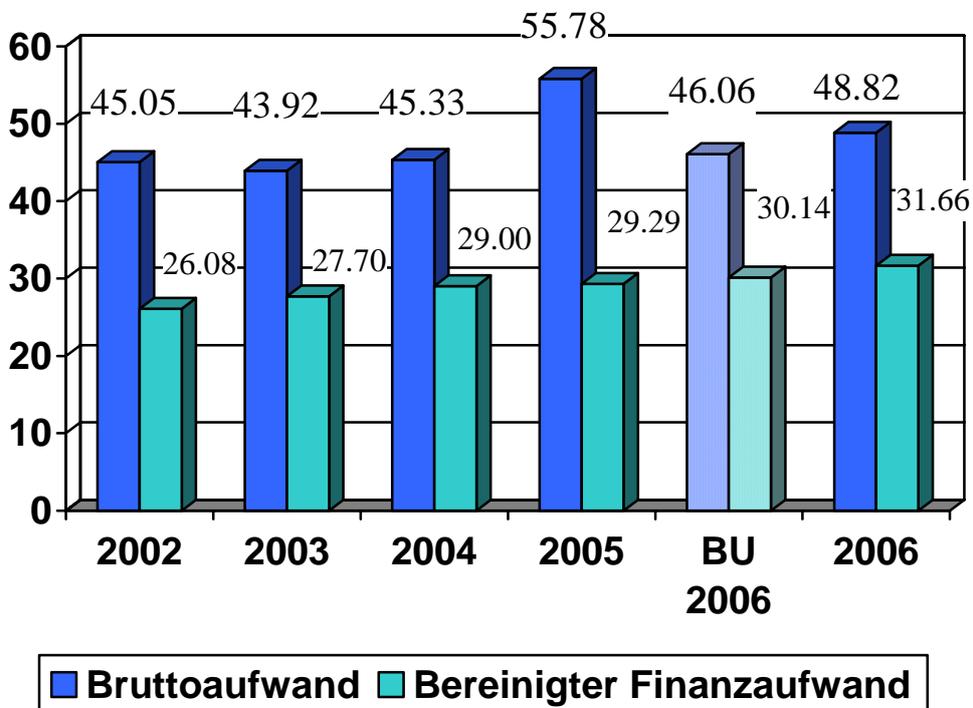
Resultatsübersicht

	<u>Budget 2006</u>	<u>Rechnung 2006</u>
Aufwand	46'059'300	48'816'824.46
Ertrag	45'864'100	52'934'080.50
Aufwand-/Ertragsüberschuss	-195'200	4'117'256.04
Abschreibungen VM	5'645'000	5'610'882.53
Cashflow	5'449'800	9'728'138.57
Bruttoinvestitionen	7'252'000	5'292'669.53
Investitionskostenbeiträge	-2'940'000	-1'109'787.00
Nettoinvestitionen	4'312'000	4'182'882.53
Finanzierungsüberschuss	1'137'800	5'545'256.04

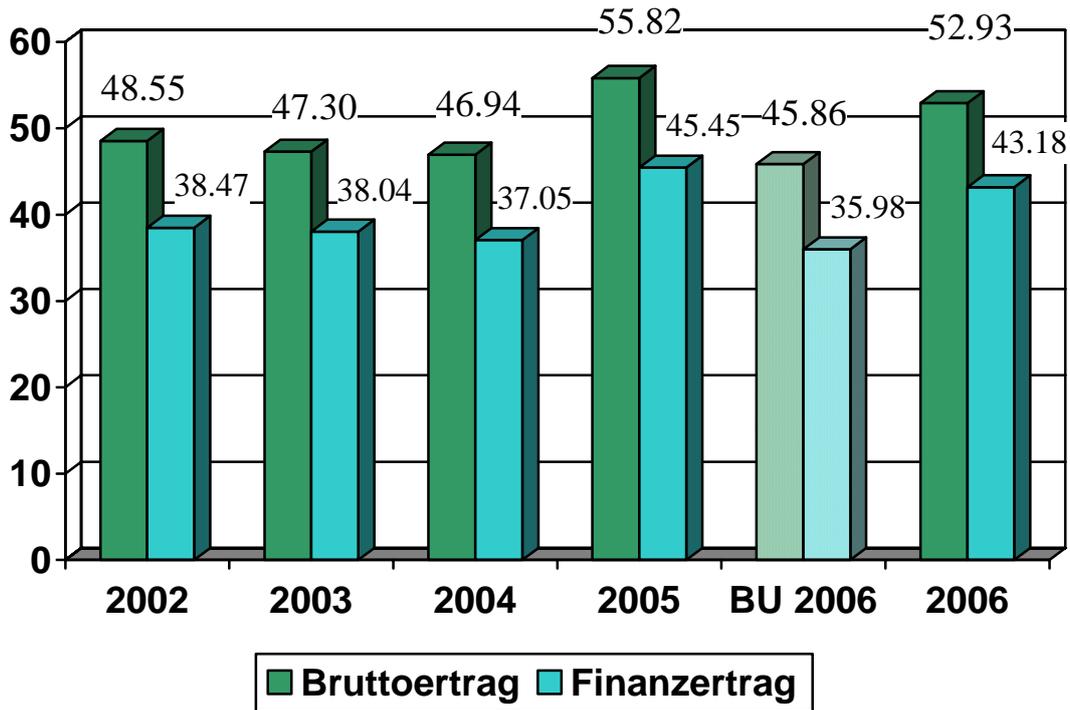
Finanztechnische Erläuterungen

Peter Josef Perren, Leiter Finanzen

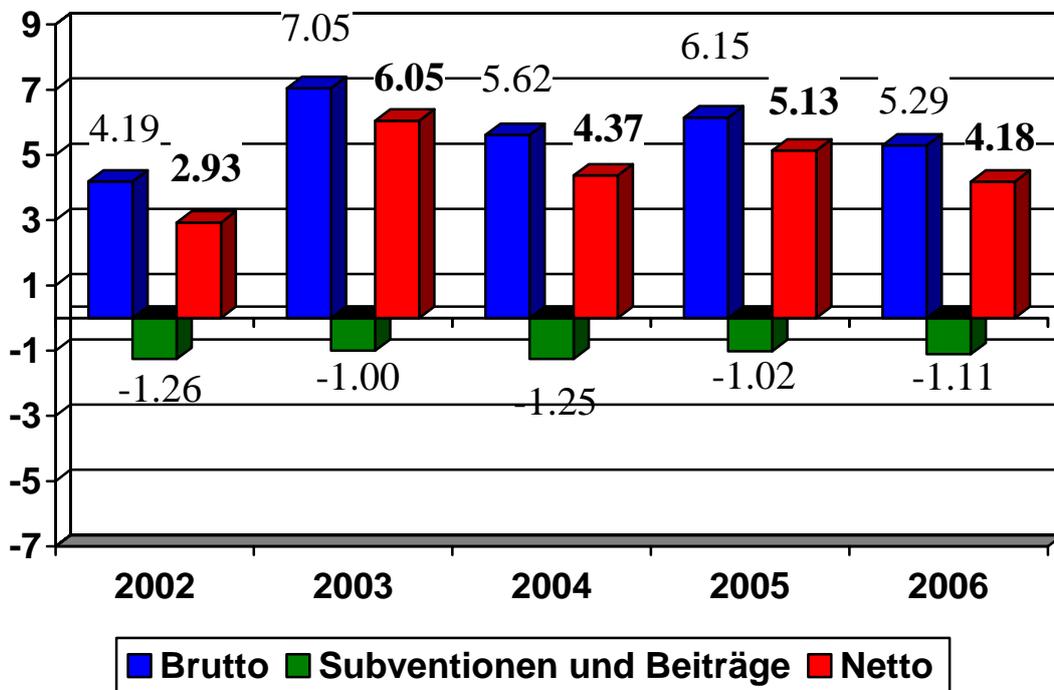
AUFWANDENTWICKLUNG



ERTRAGSENTWICKLUNG



INVESTITIONSENTWICKLUNG



BERICHTERSTATTUNG REVISIONSSTELLE

Richard Stucky, Revisor

„Als Revisionsstelle gemäss Artikel 83 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis haben wir die Buchführung und die Rechnung für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Verwaltungsjahr geprüft.

Für die Rechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Unsere Aufgaben bestehen darin,

- die Rechnung (Bilanz und Verwaltungsrechnung, im Rechnungsanhang aufgeführte, nicht bilanzierte Verbindlichkeiten sowie die Abschreibungen) zu prüfen und zu beurteilen;
- die Bewertung von Beteiligungen sowie andere Teile des Finanzvermögens und ihrem Ertrag zu prüfen;
- die Verschuldung der Gemeinde sowie ihre Fähigkeit, den Verpflichtungen nach zu kommen zu beurteilen.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Rechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Rechnung sowie die Bewertung der Beteiligungen den gesetzlichen Bestimmungen und Reglementen.

Wir empfehlen, die vorliegende Rechnung, welche einen Ertragsüberschuss von CHF 4'117'256.04 und ein Nettovermögen von CHF 27'052'676.58 ausweist, zu genehmigen.

Ergänzend halten wir fest, dass

- die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat,
- die Verschuldung der Gemeinde im Verhältnis zu kantonalen Durchschnittswerten angemessen ist und sich im Verwaltungsjahr im Vergleich zum Vorjahr positiv entwickelt hat,
- gemäss unserer Beurteilung die Gemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen.“

Beschluss

Die Verwaltungsrechnung 2006 wird einstimmig genehmigt.

QUARTIERPLAN/REGLEMENT HOWETE

Ausgangslage

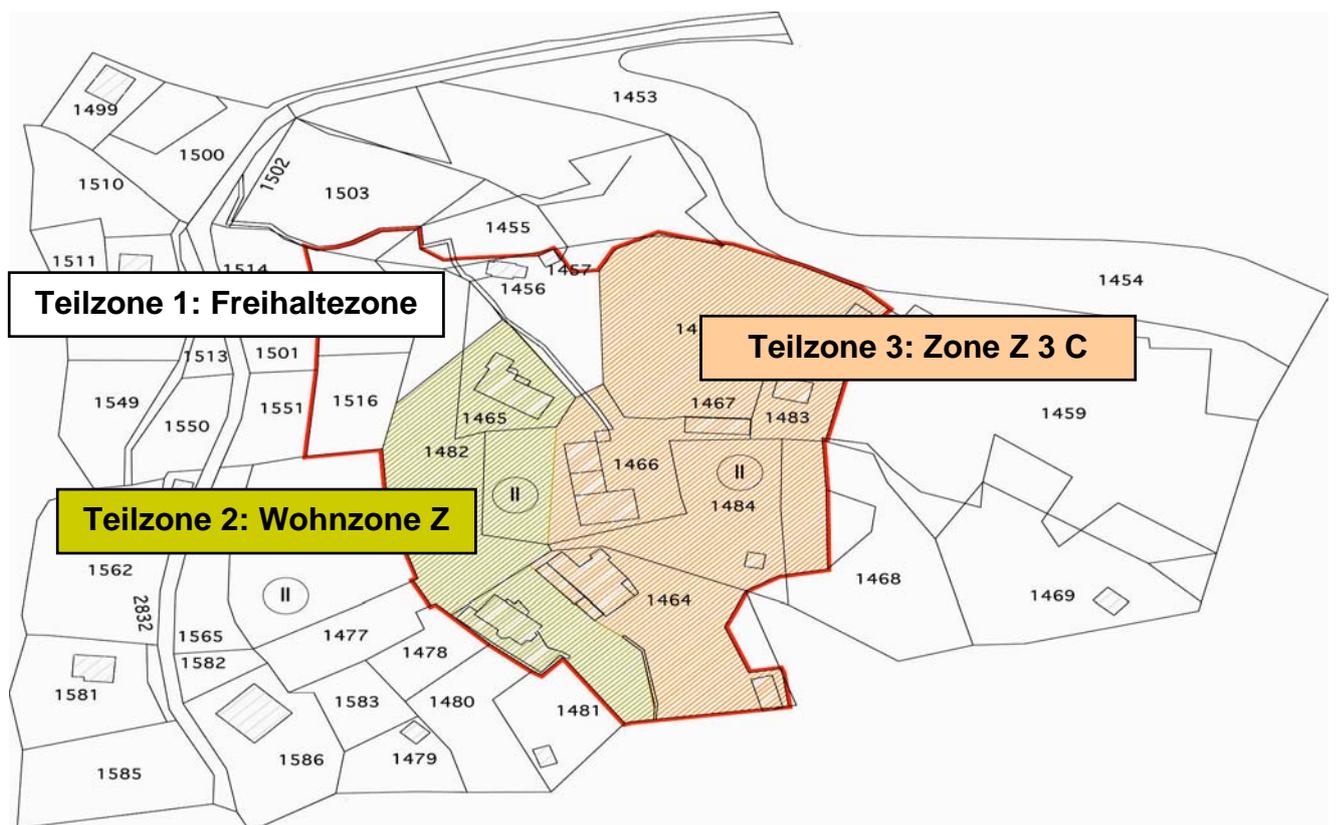
Anton Lauber, Ressortvorsteher

Im Zonennutzungsplan der Einwohnergemeinde Zermatt, den der Staatsrat am 18. August 1999 genehmigt hat, sind im Gebiet „Howete“ zwei Teilzonen nach Sondernutzungsplanung (SNP) ausgeschieden.

Für die Sondernutzungsplanung gilt es nun den entsprechenden Quartierplan mit Reglement zu verabschieden.

Zoneneinteilung

Stany Andenmatten, lic. rer. pol. und Caroline Feldmann-Perren, dipl. Arch. ETH SIA



Reglementsvorschlag

In den einzelnen Teilzonen des Quartierplanes „Howete“ gelten in Abweichung und Ergänzung des rechtsgültigen Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Zermatt, die folgenden Bestimmungen:

Teilzone 1:

In der Freihaltezone zum Schutz der Kapelle ist jegliche Überbauung der Parzellen untersagt.

Teilzone 2:

Es gelten die Reglementbestimmungen der Zone Z3 gem. Art. 46 des rechtsgültigen Bau- und Zonenreglements:

- Zweck: In der Teilzone 2 sollen Wohnbauten sowie Hotels, Ferienheime und Gastronomiebetriebe in der gleichen Art wie in der unmittelbar darunter gelegenen Zone erstellt werden.
- Bauweise: offen
- Grenzabstand: mindestens 3 m
- Waldabstand: 10 m
- Ausnützungsziffer AZ: 0.8
- max. Firsthöhe: 9 m
- max. Seitenhöhe: 6 m
- max. Länge: 12 m
- Lärmempfindlichkeitsstufe: ES II

Teilzone 3:

In der Teilzone 3 gelten die folgenden Bestimmungen:

- Zweck: In der Teilzone 3 sollen grosszügige Hotel- und Wohnbauten erstellt werden können, welche den heute bestehenden Bauten in ihrer Dimensionierung entsprechen dürfen.
- Bauweise: offen
- Anzahl Vollgeschosse: 4
- Grenzabstand: mindestens 3 m
- Waldabstand: 10 m
- Ausnützungsziffer AZ: keine
- max. Firsthöhe: 17 m
- max. Seitenhöhe: 12.50 m
- max. Länge: keine Beschränkung
- Dachgestaltung: offen, Quer- und Kreuzgiebel sind gestattet
- Lärmempfindlichkeitsstufe: ES II

Bei einer Gesamtbebauung ist ein Gestaltungsplan vorzulegen.

Die Erschliessung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 kRPG ist im ganzen Quartierplanperimeter durch die Privaten selber zu erbringen. Die Eigentümer haben eine der vorgesehenen Nutzung genügende Erreichbarkeit / Zugänglichkeit zu schaffen.

Gegenvorschlag

Sibylle Davis-Perren und Willy Biner, Vertreter CSP Zermatt

Die CSP Zermatt ist der Auffassung, dass die zur Abstimmung in der Teilzone 3 vorgegebenen Gebäudehöhen, die nicht begrenzte Ausnützungsziffer und die nicht vorgegebene Gebäudelängenbeschränkung das Ortsbild nachhaltig stören und deshalb eine reduzierte Dimensionierung der maximal zulässigen Gebäudemasse vertreten werden muss. Die CSP Vertreter beantragen eine Abstimmung über folgenden Gegenvorschlag:

Teilzone 3

In der Teilzone 3 gelten die folgenden Bestimmungen:

- | | |
|------------------------------|---|
| - Zweck: | In der Teilzone 3 sollen grosszügige Hotels- und Wohnbauten, sowie Ferienheime und Gastronomiebetriebe erstellt werden können, welche den heute bestehenden Bauten in ihrer Dimensionierung entsprechen dürfen. |
| - Bauweise | offen |
| - Anzahl Vollgeschosse | 4 |
| - Grenzabstand: | mindestens 3 m |
| - Waldabstand | 10 m |
| - Ausnützungsziffer AZ: | 1.2 |
| - Max. Firsthöhe: | 16 m |
| - Max. Seitenhöhe: | 12 m |
| - Max. Gebäudelänge: | 20 m |
| - Dachgestaltung: | offen, Quer- und / oder Kreuzgiebel sind gestattet |
| - Lärmempfindlichkeitsstufe: | ES II |

Bei einer Gesamtbebauung ist ein Gestaltungsplan vorzulegen.

Die Erschliessung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 KRPG ist im ganzen Quartierplanperimeter durch die Privaten selber zu erbringen. Die Eigentümer haben eine der vorgesehenen Nutzung genügende Erreichbarkeit / Zugänglichkeit zu schaffen.

Diskussion

In der Folge entstehen rege Diskussionen, vor allem in Bezug auf die Ausnützungsziffer und die maximal zulässige Gebäudelänge.

Gemeinderat (GR) Thomas Abgottspon behauptet, dass der vorliegende Quartierplan und das Reglement im Gemeinderat nicht so verabschiedet worden sind, wie sie jetzt der Urversammlung zur Abstimmung vorliegen.

Der Gemeinderat zieht sich auf Antrag von GR Thomas Abgottspon zur Beratung zurück.

Beschluss

Auf Vorschlag des Gemeinderats wird die Reglementsabstimmung mindestens bis zur nächsten ordentlichen Urversammlung vertagt. Inzwischen soll die Vorlage überarbeitet und im Gemeinderat noch einmal behandelt werden.

FRIEDHOFREGLEMENT - TEILREVISION

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Einleitung

Die Platzverhältnisse auf dem Zermatter Friedhof werden je länger desto knapper. Am früheren Standort des Bergsteigerfriedhofs sollen 90 neue Urnenfeldgräber für 180 Urnen entstehen. Aufgrund dessen muss das Friedhofreglement einer Teilrevision unterzogen werden.

Warum eine Teilrevision?

Anton Lauber, Ressortvorsteher und Peter Bittel, Leiter Verwaltung

- Gleichstellung der Erdreihengräber und der Urnengräber (Nischen und Feldurnen)
- Anpassung an die geänderten gesetzlichen Grundlagen
- Effizientere Entscheidungswege
- Aufhebung der Bergsteiger-Reihengräber
- Weitgehende Aufhebung des Mietgräber-Status (Ablauf Übergangsfrist)
- Aufhebung der Bestimmungen über die liegenden Erinnerungsplatten

Der Wechsel der Urne von der Urnennische in ein Feldurnengrab ist zulässig.

Kapitelweise Beratung

Peter Bittel erläutert kapitelweise die neuen reglementarischen Vorschriften. Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer werden keine Vorschläge gemacht.

Beschluss

Die Versammlung stimmt der Teilrevision des Friedhofreglements mit 63 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung zu.

NATURGEFAHRENREGLEMENT

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident

Einleitung

Nach der gerichtlichen Verurteilung von Gemeindepräsident und Sicherheitschef aus Evolène sind bei den Sicherheitsverantwortlichen der Gemeinden Unklarheiten und Bedenken entstanden.

Mit dem vorliegenden Reglement sollen in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung die Unklarheiten und Bedenken in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Naturgefahren beseitigt werden.

Warum ein neues Gesetz?

Gerold Biner, Ressortvorsteher

Das Lawinendienstreglement aus dem Jahr 1979 bezieht sich nur auf Lawinengefahren. In der Zwischenzeit sind die bedrohenden Naturgefahren bedingt durch die klimatischen Veränderungen vielschichtiger geworden. Auch hat sich die übergeordnete kantonale Gesetzgebung verändert (GOKAL). Die Gemeinden müssen für ihre Hoheitsgebiete angepasste Vorschriften erlassen und die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Vorbereitung im Hinblick auf eine Notstandslage treffen.

Kapitelweise Beratung

GR Gerold Biner erläutert kapitelweise die neuen reglementarischen Vorschriften. Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer werden keine Vorschläge gemacht.

Beschluss

Die Versammlung stimmt dem neuen Naturgefahrenreglement mit 71 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen zu.

VARIA

Baukran Hotel La Ginabelle - Hochwasserproblem

Rafael Biner will wissen, ob der Baukran, welcher sich durch eine Brückenkonstruktion auf der Vispa befindet, nicht ein potentiell Hochwasserproblem darstellt.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin erklärt, dass sich der Gemeinderat an seiner nächsten Sitzung mit dieser Angelegenheit befassen wird.

Quartierplan Spiss - Homologationsentscheid

Manfred Julen erkundigt sich nach dem Stand der Dinge i.S. Homologation des Quartierplans Spiss.

Gemeindepräsident Christoph Bürgin informiert, dass der Staatsrats seinen Entscheid für die nächsten Tage in Aussicht gestellt hat.

DANK

Der Gemeindepräsident dankt den anwesenden Personen für die Teilnahme und für das Ausharren bei der teilweise recht anstrengenden Versammlung. Er wünscht erholsame Sommerferien und lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zum anschliessenden Apéro ein.

Werner Biner, Protokollführer

Christoph Bürgin, Gemeindepräsident